

ILE-Region Schwäbisches Mostviertel

Geschäftsordnung Auswahlgremium Regionalbudget

Grundlage

Der Schwäbisches Mostviertel e.V. beteiligt sich als ILE-Region am Förderverfahren Regionalbudget im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in Baden-Württemberg. Für die Auswahlentscheidung zur Förderung von Projekten gilt diese festgelegte Geschäftsordnung.

1. Das Auswahlgremium besteht aus den folgenden Personen

Nr.	Person/Einrichtung	Interessensgruppe
1	Stefan Setzer Vorsitzender Schwäbisches Mostviertel und Erster Bürgermeister Stadt Backnang (Vertretung: Tobias Großmann, Stadtplanungsamtsleiter Stadt Backnang)	kommunale Gebietskörperschaft
2	Patricia Rall Stellvertretende Vorsitzende Schwäbisches Mostviertel und BMin Allmersbach im Tal (Vertretung: Sabine Welte-Hauff, BMin Aspach)	kommunale Gebietskörperschaft
3	Gerd Holzwarth Landratsamt RMK ,Dezernent für Forst, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Vermessung (Vertretung: Michael Stuber, LRA RMK, Leiter des Landwirtschaftsamtes in Backnang)	kommunale Gebietskörperschaft

4	<p>Barbara Schunter Geschäftsführerin Schwäbischer Wald Tourismus e.V. (Vertretung: Daniela Kories, Mitarbeiterin der Geschäftsstelle Schwäbischer Wald Tourismus e.V.)</p>	Wirtschaft- und Sozialpartner
5	<p>Jochen Birk 1. Vorsitzender Obst- und Gartenbauverein Heiningen Maubach Waldrems e.V. (Vertretung: Jochen Kühner, 2. Vorsitzender Obst- und Gartenbauverein Heiningen Maubach Waldrems e.V.)</p>	Wirtschaft- und Sozialpartner
6	<p>Ralf Nentwich MdL, Vorstandsmitglied Schwäbisches Mostviertel e.V. (Vertretung: Anne Kowatsch, wissenschaftliche Mitarbeiterin Büro Nentwich)</p>	Wirtschaft- und Sozialpartner
7	<p>Karl-Dieter Diemer Geschäftsführer Naturpark Schwäbisch- Fränkischer Wald e.V. (Vertretung: Franziska Hornung, Projektmanagerin im Bereich Biodiversität, Naturschutz und Landschaftspflege Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.)</p>	Wirtschaft- und Sozialpartner
8	<p>Thomas Heller Backnang (Vertretung: Stefan Heller, Backnang)</p>	Zivilgesellschaft

9	Siegfried Kienzle Sulzbach an der Murr (Vertretung: Luca Schmidt, Sulzbach an der Murr)	Zivilgesellschaft
---	---	-------------------

2. Bei der Auswahl der Kleinprojekte anhand der Auswahlkriterien durch das Entscheidungsgremium ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49% der Stimmrechte hat. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen StellvertreterIn oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschaft- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder der von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertretung. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
3. In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.
4. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst,

Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Auswahlgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch allein noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen. Ist eine von einem Mitglied des Entscheidungsgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

5. Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der GAK und des Landes Baden-Württemberg sind.
6. Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien. Das Regionalmanagement kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.
7. Bei jedem eingereichten förderfähigen Vorhaben werden die Projektauswahlkriterien angewendet. Es können maximal 23 Punkte erreicht werden. Die Projekte müssen keine festgelegte Mindestpunktzahl erreichen, um in das Regionalbudget aufgenommen werden zu können. Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des

Rankings zur Förderung ausgewählt. Falls zwei oder mehr Projekte die gleiche Punktzahl erhalten, werden die in den Auswahlkriterien benannten „Mehrwertkriterien“ zur Festlegung der Reihenfolge der Projekte herangezogen. Führt dies zu keiner Priorisierung, werden die Projekte nach der Förderbudgetsumme (in aufsteigender Reihe des Förderbudgets) ausgewählt. Führt auch dies zu keiner Priorisierung, gilt das Datum des vollständigen Eingangs der Antragsunterlagen.

8. Wenn ein Projekt vom Antragsteller zurückgezogen oder aus anderen Gründen nicht umgesetzt wird, erfolgt eine Förderung des nächsten Projekts auf der Rankingliste.
9. Reicht das vorhandene Budget nicht aus, um ein Projekt mit 100% der theoretischen Fördersumme zu unterstützen, kann das Projekt mit der Restsumme gefördert werden.
10. Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit im Aktionsgebiet in geeigneter Weise mitgeteilt.
11. Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegt wurden, über das Ergebnis der Abstimmung.
12. Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, insbesondere die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc. werden in geeigneter Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums unterzeichnet.
13. Spätestens ein Monat vor jeder Auswahlentscheidung informiert das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums die Öffentlichkeit in der ILE-Region in geeigneter Weise über die anstehende Auswahlrunde. Dabei werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Diese Veröffentlichung enthält mindestens die folgenden Informationen:
 - a. Stichtag für die Einreichung der Anträge;
 - b. Hinweis auf die Fördervoraussetzungen;
 - c. Voraussichtlicher Auswahltermin;



- d. Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf;
 - e. Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.
14. Das Entscheidungsgremium soll mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen eingeladen werden. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.
15. Festlegung der Bagatellgrenze für Kleinprojekte: Diese sollen 1.000 EUR Zuwendung nicht unterschreiten. Die Bagatellgrenze ist bindend.
16. Zuständigkeiten: Die Geschäftsführung des Vereins Schwäbisches Mostviertel e.V. ist gemäß Beschluss dieser Geschäftsordnung auf ILE-Ebene in Vertretung des Vorstandes für die Vertragsverhandlungen, des Abschlusses des Vertrags und die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen verantwortlich. Weiter bewirtschaftet die Geschäftsführung das Regionalbudget und ist für Auszahlungen an die Letztempfänger zuständig.